

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium I	Stunden:	50 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
1.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung des Faches Staats- und Verfassungsrecht und den Bezug zur polizeilichen Arbeit erkennen bzw. herstellen können, - Aufbau, Funktion und Werte des Grundgesetzes sowie des Staates kennen lernen. 	Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Begriffe; Staatsaufbau; Staatsorgane 	- Vorlesung	6 UE		
2.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - anhand der allgemeinen Handlungsfreiheit Art, Ausmaß, Funktion und Bedeutung der Grundrechte erfassen. 	Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit <ul style="list-style-type: none"> - Auffangfunktion / Subsidiarität - Schutzbereich - Eingriff - Grundrechtsverzicht - Schranken <ul style="list-style-type: none"> . Verfassungsmäßige Ordnung . Rechte anderer . Sittengesetze 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung 	6 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium I	Stunden:	50 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrichtwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
3.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Gesetzgebungskompetenzen und des Gesetzgebungsverfahrens kennen lernen, - erkennen, weshalb Gefahrenabwehr Ländersache und für die Strafverfolgung sowie für spezielle polizeiliche Aufgaben der Bund zuständig ist. 	<p>Formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenzen <ul style="list-style-type: none"> . Verhältnis Bund / Länder . Geschriebene Gesetzgebungskompetenzen - Gesetzgebungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> . Beteiligte Organe . Verfahren 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung - Übung 	6 UE		
4.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umgehen und diesen anwenden können. 	<p>Materielle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismäßigkeit - Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 GG - Bestimmtheitsgrundsatz 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung 	4 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium I	Stunden:	50 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
5.	Die Studierenden sollen - bisher Erlerntes auf den konkreten Fall anwenden und in die Praxis umsetzen können.	Fallbesprechung	- Fallbearbeitung	6 UE		
6.	Die Studierenden sollen - die Bedeutung der einzelnen Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) erkennen und einen Bezug zur Praxis herstellen können, - verstehen, weshalb das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung etc. enge Grenzen setzt, - das APR auf den Fall anwenden können.	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG - Allgemeines Persönlichkeitsrecht - Schutzbereich . Allgemein . Recht auf informationelle Selbstbestimmung - Schranken - Fallbesprechung	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung	9 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium I	Stunden:	50 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
7.	Die Studierenden sollen - die Bedeutung des obersten Verfassungswertes erkennen und den Bezug zur polizeilichen Arbeit herstellen (z.B. § 136 a StPO)	Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung	1 UE	Leitthema 1: Anzeige	
8.	Die Studierenden sollen - Bedeutung und Umfang des Art. 2 II 1 GG erkennen, - begreifen, welche polizeilichen Maßnahmen in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingreifen.	Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - Schutzbereich - Schranken - Fallbesprechung	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung	4 UE		
9.	Die Studierenden sollen - wissen, welche polizeilichen Freiheitseingriffe grundsätzlich unter Richtervorbehalt stehen, - die rechtlichen Unterschiede zwischen Freiheitsentziehung und –beschränkung beherrschen.	Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 GG – Freiheit der Person - Schutzbereich - Freiheitsbeschränkung / Freiheitsentziehung - Schranken - Fallbesprechungen	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung	4 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium I	Stunden:	50 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
10.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Bürger bei Grundrechtsverletzungen zur Verfügung stehen, - erkennen, welche Auswirkungen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) für die polizeiliche Praxis haben können. 	<p>Rechtsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsbeschwerde - Das Bundesverfassungsgericht - Art. 19 Abs. 4 GG - Fallbesprechung 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung 	4 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Grundstudium II	Stunden:	20 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrichtwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
11.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung der einzelnen Grundrechte unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG für die polizeiliche Arbeit erkennen, - mit Hilfe des Erlernten Einzelfragen unter Beachtung dieser Grundrechte lösen können. 	<p>Einzelne Grundrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz - Art. 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit - Art. 5 GG – Kommunikationsgrundrechte - Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis <ul style="list-style-type: none"> . Allgemein . Telefonüberwachung - Fallbesprechungen 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	20 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Hauptstudium	Stunden:	25 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
12.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - die Wertigkeit des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung erfassen, - den Bezug zu eingriffsrechtlichen Maßnahmen herstellen, - die Rechtsprechung des BVerfG verstehen und einordnen können. 	Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbereich - Eingriff - Schranken - Fallbesprechung 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	7 UE		
13.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Abgrenzung zu Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG vornehmen und daraus die jeweiligen Voraussetzungen bestimmter polizeilicher Eingriffe ableiten können. 	Art. 11 GG – Freizügigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbereich - Eingriff - Schranken - Fallbesprechung 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	3 UE	Leitthema 2: Häusliche Gewalt	

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Hauptstudium	Stunden:	25 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
14.	Die Studierenden sollen - die herausragende Bedeutung der Verfassungsprinzipien erarbeiten und dabei einen Zusammenhang mit der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben herstellen können.	Rechtsstaatliche Prinzipien - Das Rechtsstaatsprinzip - Das Sozialstaatsprinzip - Das Demokratieprinzip - Das Prinzip der Gewaltenteilung	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbesprechung	5 UE		
15.	Die Studierenden sollen - die Rolle Deutschlands im Rahmen des europäischen Vereinigungsprozesses kennen und den Handlungsspielraum Deutschlands gegenüber dem internationalen supranationalen Recht abgrenzen können.	Grundzüge des Europarechts	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht	10 UE		

Studienfach:	Staats- und Verfassungsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden:	108 UE
Studienabschnitt:	Abschlussstudium	Stunden:	13 UE

Stand: 05/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
16.	Die Studierenden sollen - die wichtigsten Entscheidungen des BVerfG kennen, - mit Hilfe des Erlernten in der Praxis auftretende polizeiliche Probleme, die im Zusammenhang mit Versammlungen stehen, lösen können.	Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit - Schutzbereich - Eingriff - Schranken - Polizeirelevante Einzelprobleme - Fallbesprechungen	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Fallbearbeitung	13 UE	Leitthema 3: Versammlung	